

Förderung von Radwegen

1. Ziel der Förderung

Mit der Förderung von **ortsteilverbindenden** Radwegen (sog. „freie Strecken“) an Kreis- und Landesstraßen soll

- die Verkehrssicherheit erhöht,
- der Individualverkehr (Pkw) reduziert und
- der Fremdenverkehr gestützt werden.

Der Ausbau von Radwegen an Kreis- und Landesstraßen wird nur durchgeführt, soweit sich die Städte, Gemeinden oder Samtgemeinden **vertraglich** zu einer Beteiligung an den Herstellungskosten der jeweiligen Finanzierungsmodelle verpflichten.

Der Betrag der Förderung (jeweils aufgerundet auf tausend Euro) errechnet sich auf der Grundlage einer **Kostenberechnung**: Bleibt die Abrechnung der Baumaßnahme hinter den veranschlagten Kosten zurück, ist der soweit überzahlte Betrag anteilig an den Landkreis zurückzuzahlen.

2. Finanzierungsmodelle

Jeweils eines der folgenden Finanzierungsmodelle ist bezogen auf den Straßenbaulastträger und die anfallenden Kostenarten für die Berechnung der Höhe des Zuschusses heranzuziehen:

a) **Radwege an Kreisstraßen mit einer Punktzahl > 26**

Förderung mit GVFG-Mitteln (60 % Baukosten,
60 % Grunderwerb)

Restfinanzierung (Planungskosten, Grunderwerbskosten einschl. Vermessungskosten, Baukosten)

zu gleichen Teilen Gemeinde/Landkreis

b) **Radwege an Kreisstraßen mit einer Punktzahl < 26**

Keine Förderung mit GVFG-Mitteln

75 % der Herstellungskosten (Planung, Grunderwerbskosten einschl. Vermessungskosten, Baukosten) Gemeinde,

25 % (maximal) Landkreis

c) **Radwanderwege**

Förderung mit EU-Mitteln (50 % Planungskosten,
50 % Baukosten)

Restfinanzierung (Planungskosten, Grunderwerbskosten einschl. Vermessungskosten, Baukosten)

Gemeinde/Landkreis (zu gleichen Teilen)

d) **Radwege an Landstraßen („Gemeinschaftsradwege“)**

Anteil des Landes Niedersachsen (z. Zt. 50 % der Herstellungskosten)

Restfinanzierung Gemeinde/Landkreis (maximal 25 %)